

Orientierungssatz:

Eine Antragsbefugnis einer anerkannten Umweltvereinigung ergibt sich nicht aus einer unmittelbaren Anwendung von Art. 10a Abs. 3 der Richtlinie 85/337/EWG, wenn die Umweltvereinigung das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung schlicht behauptet, eine Umweltverträglichkeitsprüfung aber bei der Aufstellung eines Bebauungsplans als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist.

Hinweis:

Die Beschlüsse ergingen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO und berücksichtigen bereits das Urteil des EuGH vom 12. Mai 2011 (Rs. C-115/09) über das Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2009 (NVwZ 2009, 987). In dieser Entscheidung hat der EuGH festgestellt, dass das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz die Vorgaben des europäischen Rechts nicht vollständig umsetzt und sich anerkannte Umweltvereinigungen zur Begründung ihrer Klagerechte unmittelbar auf europäisches Recht berufen können. Der EuGH hat unter Rn. 50 dieses Urteils Folgendes ausgeführt: *„Art. 10a der Richtlinie 85/337/EWG ... steht Rechtsvorschriften entgegen, die einer Nichtregierungsorganisation ..., die sich für den Umweltschutz einsetzt, nicht die Möglichkeit zu erkennen, im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der Projekte, die ..., möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, genehmigt werden, vor Gericht die Verletzung einer Vorschrift geltend zu machen, die aus dem Unionsrecht hervorgegangen ist und den Umweltschutz bezweckt, weil diese Vorschrift nur die Interessen der Allgemeinheit und nicht die Rechtsgüter Einzelner schützt.“*

<u>Gericht:</u>	VGH
<u>Aktenzeichen:</u>	15 NE 11.21
<u>Sachgebietsschlüssel:</u>	920

Rechtsquellen:

§ 47 Abs. 2 VwGO

§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO

§ 2 Abs. 1 UmwRG

§ 17 Abs. 1 UVPG

Art. 10a Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie 85/337/EWG

Hauptpunkte:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Umweltverband (**** *)

Antragsbefugnis

Leitsätze:

Beschluss des 15. Senats vom 31. Mai 2011

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Normenkontrollsache

**** ***** ** ***** ****

vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

***** ** *****

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt *** **** *****

***** ** *****

gegen

Gemeinde Weißensberg,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,

***** ** *****

- Antragsgegnerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** * *****

***** ** *****

beigeladen:

***** ***** ****

***** ** *****

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** ***** * *****

***** ** *****

beteiligt:

**Landesrechtsanwaltschaft Bayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses,**

***** ** *****

wegen

Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Edeka-Rothkreuz"
(Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO);

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 15. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Happ,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Fießelmann,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Breit

ohne mündliche Verhandlung am **31. Mai 2011**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Gegenstand des Verfahrens ist die Außer-Vollzug-Setzung des am 6. Dezember 2010 als Satzung beschlossenen und am 10. Dezember 2010 im Mitteilungsblatt der Antragsgegnerin bekannt gemachten vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Edeka Rothkreuz“, mit dem für einen Edeka-Markt und einen Getränkemarkt (Geschoßflächen 1.199 m² und 291,66 m²) auf einer Teilfläche im Süden des Grundstücks Fl.Nr. 171 Gemarkung Weißensberg als zulässige Art der baulichen Nutzung „Lebensmittelmarkt“ und „Getränkemarkt“ festgesetzt wird (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Das

Plangebiet liegt nördlich von Weißensberg an der B 12 nahe der Ausfahrt Weißensberg der A 96. Nördlich direkt angrenzend plant die Antragsgegnerin mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Daimler“ ein Gewerbegebiet für eine Mercedes Benz Niederlassung mit Reparaturwerkstatt und Waschanlage (Az. 15 N 11.351 und 15 NE 11.352).

2 Der Antragsteller hat als Umweltverband einen Normenkontrollantrag (Az. 15 N 11.20) und den vorliegenden Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 47 Abs. 6 VwGO gegen den Bebauungsplan „Edeka Rothkreuz“ gestellt. Er macht geltend, die Zulässigkeit seiner Anträge ergebe sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12. Mai 2011 (C-115/09). Die Antragsgegnerin habe weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, obwohl dies erforderlich gewesen sei. Daraus ergebe sich ein Abwägungsmangel i.S.d. § 1 Abs. 7 i.V.m. Abs. 6 Nr. 5 BauGB. Belange, die mangels Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls nicht ermittelt und dargestellt worden seien, könnten auch nicht abgewogen worden sein. Es handle sich bei beiden Vorhaben („Edeka“ und „Daimler“) um großflächige Betriebe i.S.d. § 11 BauNVO, weshalb ein Sondergebiet hätte festgesetzt werden müssen. Auch insoweit liege ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot vor. Das Bauvorhaben liege in der freien, weithin einsehbaren Landschaft am Eingang zum Bodensee. Es führe zu einer Zersiedlung im Bereich vormaliger Landwirtschaftsflächen, mehrere hundert Meter abgerückt von der dörflich geprägten Bebauung des Ortsteils Rothkreuz. Der Standort sei nicht an den Siedlungszusammenhang angebunden, woraus sich ein Widerspruch zu dem Anbindegebot des Landesentwicklungsprogramms 2006 (B VI. 1.1) und zum Regionalplan Allgäu (B V. 1.3) ergebe, deren Ziel es sei, eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern. Gründe für eine Ausnahme seien nicht ersichtlich. Zwar sei behauptet worden, es gebe keine geeigneten Alternativstandorte für den Edeka-Markt, das sei aber nicht nachvollziehbar. Durch sukzessive Genehmigung der räumlich zusammenhängenden Großprojekte könne eine geordnete städtebauliche Entwicklung nicht gewahrt werden. Die Aufstellung getrennter Bebauungspläne für die beiden Vorhaben „Edeka“ und „Daimler“ sei abwägungsfehlerhaft. Es liege ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB vor, das ad absurdum geführt werde. Bebauungspläne seien aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, nicht umgekehrt.

3 Der Antragsteller beantragt,

4 der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Edeka Rothkreuz“ wird bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Vollzug gesetzt.

5 Die Antragsgegnerin beantragt,

6 den Antrag abzulehnen.

7 Sie verteidigt ebenso wie die beigelegene Investorin die Planung.

8 Wegen der weiteren Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigelegene Normaufstellungsakte Bezug genommen.

II.

9 Der Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO ist unzulässig, weil dem Antragsteller die Antragsbefugnis fehlt.

10 1. Nach § 47 Abs. 2 VwGO kann den Normenkontrollantrag nur eine natürliche oder juristische Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder zu werden. Für den Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO gilt nichts anderes. Der Antragsteller, ein Umweltverband, macht keine Verletzung in eigenen Rechten geltend. Er rügt eine Verletzung objektiven Planungsrechts. Eigene Belange des Antragstellers, die ein Recht auf gerechte Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB begründen könnten, sind nicht betroffen.

11 2. Auch aus § 2 Abs. 1 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG vom 7. Dezember 2006 (Umweltrechtsbehelfsgesetz - UmwRG - BGBl I S. 2816) kann der Antragsteller keine Antragsbefugnis herleiten.

12 Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG kann eine anerkannte Vereinigung Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG einlegen, wenn sie geltend macht, dass die Entscheidung Rechtsvorschriften widerspricht, die dem Umweltschutz dienen, Rechte Einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können. Der Antragsgeg-

ner beruft sich nur auf Rechtsvorschriften, die keine Rechte Einzelner begründen, also keinen Drittschutz vermitteln. Das Abwägungsgebot auch in Zusammenhang mit dem landesplanerischen Anbindegebot, dem Landschaftsschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und den Standortfragen, das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB sowie die übrigen Belange, auf die der Antragsteller sich beruft, vermitteln keine subjektiven Rechte. Das steht seiner Antragsbefugnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG entgegen.

- 13 3. Eine Antragsbefugnis ergibt sich auch nicht aus einer unmittelbaren Anwendung von Art. 10a Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 (ABl. L 175 S.40) in der Fassung der Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 (ABl. L 156 S.17). Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 12. Mai 2011 (Az. C-115/09) über das Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2009 (NVwZ 2009, 987) wie folgt entschieden: „Art. 10a der Richtlinie 85/337/EWG ... steht Rechtsvorschriften entgegen, die einer Nichtregierungsorganisation ... , die sich für den Umweltschutz einsetzt, nicht die Möglichkeit zuerkennen, im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der Projekte, die ... ‚möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben‘, genehmigt werden, vor Gericht die Verletzung einer Vorschrift geltend zu machen, die aus dem Unionsrecht hervorgegangen ist und den Umweltschutz bezweckt, weil diese Vorschrift nur die Interessen der Allgemeinheit und nicht die Rechtsgüter Einzelner schützt.“
- 14 Es kann dahingestellt bleiben, ob allein die Rüge, es habe keine Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden, geeignet wäre, eine Verletzung von umweltrechtlichen Vorschriften, die aus dem Unionsrecht hervorgegangen sind, zu begründen. Die Antragsbefugnis wird jedenfalls aber nicht schon dadurch begründet, dass das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung schlicht behauptet wird. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung eines Bebauungsplans im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Diese Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ist nach Lage der Akten durchgeführt worden. Irgendwelche konkreten Anhaltspunkte dafür, dass sie nicht dem Standard der §§ 5 ff. UVPG entsprochen haben könnte (vgl. Storm/Bunge, Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung, RdNrn. 42 ff. zu § 17 UVPG), nennt der Antragsteller nicht. Es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, ob

eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung nach Maßgabe der Anlage 1 zum UVPG bestanden hatte.

- 15 4. Die Kostenentscheidung ergibt, sich aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 47 GKG.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO)

Happ Fießelmann Breit

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 15 NE 11.352
Sachgebietsschlüssel: 920

Rechtsquellen:

§ 47 Abs. 2 VwGO
§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO
§ 2 Abs. 1 UmwRG
§ 17 Abs. 1 UVPG
Art. 10a Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie 85/337/EWG

Hauptpunkte:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Umweltverband (**** *)
Antragsbefugnis

Leitsätze:

Beschluss des 15. Senats vom 31. Mai 2011

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Normenkontrollsache

**** ***** ** ***** ****

vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

***** ** *****

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt *** **** *****

***** ** *****

gegen

Gemeinde Weißensberg,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,

***** ** *****

- Antragsgegnerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** *

***** ** *****

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses,

***** ** *****

***** ** * ** *

***** ** *****

wegen

Unwirksamkeit der vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Daimler"
(Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO);

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 15. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Happ,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Fießelmann,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Breit

ohne mündliche Verhandlung am **31. Mai 2011**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Gegenstand des Verfahrens ist die Außer-Vollzug-Setzung des am 6. Dezember 2010 als Satzung beschlossenen und am 10. Dezember 2010 im Mitteilungsblatt der Antragsgegnerin bekannt gemachten vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Daimler“, mit dem für eine Mercedes Benz Niederlassung mit Reparaturwerkstatt und Waschanlage (Geschoßfläche 4.250 m²) auf einer Teilfläche im Norden des Grundstücks Fl.Nrn. 171 und einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 172 Gemarkung Weißensberg als zulässige Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet festgesetzt wurde. Das Plangebiet liegt im Außenbereich, nördlich von Weißensberg an der B 12 nahe der Ausfahrt Weißensberg der A 96. Südlich direkt angrenzend plant die Antragsgegnerin mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Edeka Rothkreuz“ einen Lebensmittelmarkt und einen Getränkemarkt (Az. 15 N 11.20 und 15 NE 11.21).

2 Der Antragsteller hat als Umweltschutzverband einen Normenkontrollantrag (Az. 15 N 11.351) und den vorliegenden Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 47 Abs. 6 VwGO gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gestellt. Er macht geltend, die Zulässigkeit seiner Anträge ergebe sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12. Mai 2011 (C-115/09). Die Antragsgegnerin habe weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, obwohl dies erforderlich gewesen wäre. Daraus ergebe sich ein Abwägungsmangel i.S.d. § 1 Abs. 7 i.V.m. Abs. 6 Nr. 5 BauGB. Belange, die mangels Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls nicht ermittelt und dargestellt worden seien, könnten auch nicht abgewogen worden sein. Es handle sich bei beiden Vorhaben („Edeka“ und „Daimler“) um großflächige Betriebe i.S.d. § 11 BauNVO, weshalb ein Sondergebiet hätte festgesetzt werden müssen. Auch insoweit liege ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot vor. Das Bauvorhaben liege in der freien, weithin einsehbaren Landschaft am Eingang zum Bodensee. Es führe zu einer Zersiedlung im Bereich vormaliger Landwirtschaftsflächen, mehrere hundert Meter abgerückt von der dörflich geprägten Bebauung des Ortsteils Rothkreuz. Der Standort sei nicht an den Siedlungszusammenhang angebunden, woraus sich ein Widerspruch zu dem Anbindegebot des Landesentwicklungsprogramms 2006 (B VI. 1.1) und zum Regionalplan Allgäu (B V. 1.3) ergebe, deren Ziel es sei, eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern. Gründe für eine Ausnahme seien nicht ersichtlich. Zwar sei behauptet worden, es gebe keine geeigneten Alternativstandorte für den Edeka-Markt, das sei aber nicht nachvollziehbar. Durch sukzessive Genehmigung der räumlich zusammenhängenden Großprojekte könne eine geordnete städtebauliche Entwicklung nicht gewahrt werden. Die Aufstellung getrennter Bebauungspläne für die beiden Vorhaben „Edeka“ und „Daimler“ sei abwägungsfehlerhaft. Es liege ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB vor, der ad absurdum geführt werde, weil Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln seien, und nicht umgekehrt.

3 Der Antragsteller beantragt,

4 der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Edeka Rothkreuz“ wird bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Vollzug gesetzt.

5 Die Antragsgegnerin beantragt,

6 den Antrag abzulehnen.

7 Sie verteidigt ebenso wie die anhörberechtigte Investorin die Planung.

8 Wegen der weiteren Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Normaufstellungsakte Bezug genommen.

II.

9 Der Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO ist unzulässig, weil dem Antragsteller die Antragsbefugnis fehlt.

10 1. Nach § 47 Abs. 2 VwGO kann den Normenkontrollantrag nur eine natürliche oder juristische Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder zu werden. Für den Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO gilt nichts anderes. Der Antragsteller, ein Umweltverband, macht keine Verletzung in eigenen Rechten geltend. Er rügt eine Verletzung objektiven Planungsrechts. Eigene Belange des Antragstellers, die ein Recht auf gerechte Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB begründen könnten, sind nicht betroffen.

11 2. Auch aus § 2 Abs. 1 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG vom 7. Dezember 2006 (Umweltrechtsbehelfsgesetz – UmwRG – BGBl I S. 2816) kann der Antragsteller keine Antragsbefugnis herleiten.

12 Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG kann eine anerkannte Vereinigung Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG einlegen, wenn sie geltend macht, dass die Entscheidung Rechtsvorschriften widerspricht, die dem Umweltschutz dienen, Rechte Einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können. Der Antragsgegner beruft sich nur auf Rechtsvorschriften, die keine Rechte Einzelner begründen, also keinen Drittschutz vermitteln. Das Abwägungsgebot auch in Zusammenhang mit dem landesplanerischen Anbindegebot, dem Landschaftsschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7

BauGB) und den Standortfragen, das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB sowie die übrigen Belange, auf die der Antragsteller sich beruft, vermitteln keine subjektiven Rechte. Das steht seiner Antragsbefugnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG entgegen.

- 13 3. Eine Antragsbefugnis ergibt sich auch nicht aus einer unmittelbaren Anwendung von Art. 10a Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 (ABl. L 175 S. 40) in der Fassung der Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 (ABl. L 156 S. 17). Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 12. Mai 2011 (Az. C-115/09) über das Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2009 (NVwZ 2009, 987) wie folgt entschieden: „Art. 10a der Richtlinie 85/337/EWG ... steht Rechtsvorschriften entgegen, die einer Nichtregierungsorganisation ... , die sich für den Umweltschutz einsetzt, nicht die Möglichkeit zuerkennen, im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der Projekte, die ... ‚möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben‘, genehmigt werden, vor Gericht die Verletzung einer Vorschrift geltend zu machen, die aus dem Unionsrecht hervorgegangen ist und den Umweltschutz bezweckt, weil diese Vorschrift nur die Interessen der Allgemeinheit und nicht die Rechtsgüter Einzelner schützt.“
- 14 Es kann dahingestellt bleiben, ob allein die Rüge, es habe keine Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden, geeignet wäre, eine Verletzung von umweltrechtlichen Vorschriften, die aus dem Unionsrecht hervorgegangen sind, zu begründen. Die Antragsbefugnis wird jedenfalls aber nicht schon dadurch begründet, dass das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung schlicht behauptet wird. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung eines Bebauungsplans im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Diese Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ist nach Lage der Akten durchgeführt worden. Irgendwelche konkreten Anhaltspunkte dafür, dass sie nicht dem Standard der §§ 5 ff. UVPG entsprochen haben könnte (vgl. Storm/Bunge, Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung, RdNrn. 42 ff. zu § 17 UVPG), nennt der Antragsteller nicht. Es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, ob eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung nach Maßgabe der Anlage 1 zum UVPG bestanden hatte.

- 15 4. Die Kostenentscheidung ergibt, sich aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 47 GKG.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO)
- 17 Happ Fießelmann Breit